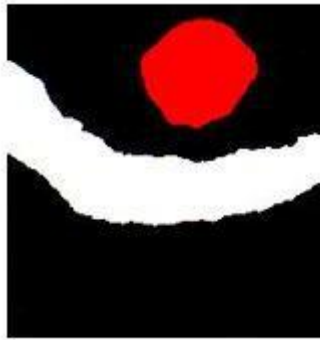




Stadt
Rottenburg
am Neckar

**Förderrichtlinie
der Stadt Rottenburg am Neckar
für Bürgerschaftliches Engagement**

gültig ab 01.01.2026

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar

1. Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt das Bürgerschaftliche Engagement in Rottenburg am Neckar. Die Koordinierungsstelle für Bürgerengagement beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerengagement ist die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für ehrenamtlich Engagierte. Dazu gehören Angebote zur Qualifizierung, Anerkennungskultur und finanzielle Unterstützung, insbesondere in Form des sogenannten „Bürgergeld“.

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert nur Maßnahmen und Leistungen, die den demokratischen Grundgedanken unserer Gesellschaft nicht entgegenstehen. Antidemokratische und extremistische Inhalte sind explizit von einer Förderung ausgeschlossen. Die Kommune behält sich vor im Verdachtsfall eine Prüfung zu veranlassen.

2. Regelförderung

Für Bürgerschaftliches Engagement in den Sparten Sport, Kultur, Jugend, Nachhaltigkeit und Naturschutz gelten die entsprechenden Richtlinien. Sofern Kinder- und Jugendarbeit der Vereine gefördert werden soll, besteht die Notwendigkeit, dass sie sich mit dem Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt aktiv auseinandersetzen. Dies beinhaltet sowohl die Erarbeitung von Schutzkonzepten als auch die aktive Umsetzung von Präventions- und Schutzmaßnahmen. Die diesbezüglichen Regelungen in den Förderrichtlinien werden ggf. auch analog für die Förderrichtlinie für Bürgerschaftliches Engagement angewendet.

Grundsätzlich können Vereine, Stiftungen, Rettungsdienste sowie Träger der Wohlfahrtspflege und der Seniorenarbeit für auf Dauer angelegtes Bürgerschaftliches Engagement zum Wohle der Rottenburger Bürgerschaft gefördert werden. Die Grundlagen der Förderung ergeben sich u.a. aus bereits bestehenden Absprachen und Einzelvereinbarungen, die in Verträgen und Kooperationsvereinbarungen festgehalten sind. Diese werden regelmäßig über Jahres- oder Tätigkeitsberichte sowie Verwendungsnachweise überprüft.

Die Regelförderung dient in erster Linie zum Unterhalt der Räumlichkeiten und zur Unterstützung von Personal- und Sachkosten, wenn diese erforderlich sind. Wenn ein Verein einen städtischen Raum oder Platz kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, wird dies in einem Vertrag mit der Stadt Rottenburg am Neckar festgehalten und der Mietwert als Vereinsförderung verrechnet. Eine Übersicht über die aktuellen Regelzuschussempfänger ist als Anlage beim Haushaltsplan des entsprechenden Jahres ersichtlich.

3. Projektbezogene Förderung in Form von Bürgergeld

Mit der Vergabe von Geldern vorrangig für Sachmittel will die Stadt Rottenburg am Neckar Projekte ihrer Bürger*innen und damit deren ehrenamtliches Engagement vor Ort fördern. Das jährlich zur Verfügung stehende „Bürgergeld“ wird entsprechend der Einwohnerzahl berechnet. Antragsberechtigt sind Rottenburger Vereine, Initiativen und sonstige Gruppierungen. Die maximale Höchstfördersumme beträgt 20.000 €. Über Anträge in den Ortschaften entscheidet der Ortschaftsrat, über alle anderen der Sozial-, Bildungs-, Kulturausschuss des Gemeinderats.

Es gelten die „Richtlinien der Stadt Rottenburg am Neckar für die Unterstützung von Bürgeraktionen“ und die „Förderrichtlinie der Stadt Rottenburg am Neckar für Jugendbürgergeld“.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 21.10.2025 verabschiedet und treten zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar für Bürgerschaftliches Engagement vom 21.06.2022 außer Kraft.

5. Abschließende Regelungen und Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht. Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten die jeweiligen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Rottenburg am Neckar, 21.10.2025

Stephan Neher
Oberbürgermeister